

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Nordwohlde e.V.

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt die Bezeichnung: „Reit- und Fahrverein Nordwohlde e.V.“

Sitz des Vereins ist Nordwohlde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck des Vereins und Verwendung der finanziellen Mittel)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) durch die Förderung des Reit- und Fahrsportes und der Pferdezucht.

Dies soll erreicht werden durch:

1. Veranstaltungen von Preisbewerbungen für Pferde.
2. Ausbildung im Reiten und Fahren.
3. Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports.

Der Verein ist unpolitisch und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist dem Kreissportbund Diepholz und dem Landessportbund Niedersachsen e.V. angeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, erworben werden. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand, endgültig durch den Beschluß der Mitgliederversammlung. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden bekanntgegeben. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem wird jedes Mitglied, das dem

Reit- und Fahrverein Nordwohld e.V. 10 Jahre lang angehört, in dem auf das 65. Lebensjahr folgenden Kalenderjahr zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch Tod.
2. Durch förmliche Ausschließung (insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung), die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt.
3. Die Streichung einer Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Erinnerung innerhalb des jeweils laufenden Geschäftsjahres nicht gezahlt worden ist. Die Streichung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung etwaiger rückständiger Beträge.
4. Durch Austritt.
5. Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 4

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

A) Rechte:

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
2. Gleiches aktives und passives Wahlrecht.

B) Pflichten:

1. Zahlung eines Eintrittsgeldes in Höhe eines Jahresbeitrages.
2. Zahlung eines Jahresbeitrages in der Höhe, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jugendliche sind vom Beitrag befreit, wenn ein Elternteil Mitglied des Vereins ist. Sie werden beitragspflichtig in dem Jahr, in welchem sie ihr 15. Lebensjahr vollenden.
3. Unterstützung aller Bemühungen zur Verhütung von Schäden in der Natur.
4. Ehrenmitglieder sind zu keinerlei Beitragsleistungen verpflichtet.

§ 5

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Themen der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muß. Es ist von den Anwesenden zu unterzeichnen.

2. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung in der zuständigen Kreiszeitung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Wahlen.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern.
6. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
7. Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jugendliche haben ab Beitragszahlung Stimmrecht.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung mit seinen Beschlüssen ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

(Rechte und Pflichten des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Mitgliederversammlung zu seiner Unterstützung einen Beirat.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für den laufenden Geschäftsbedarf des Vereins. Außerordentliche Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Der Mitgliederversammlung ist ein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen und von ihr beschließen zu lassen. Verfügungen über Grundvermögen sind ohne Mitgliederversammlung nicht zulässig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat keinen Anspruch auf Vergütungen für seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7

(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 8

(Satzungsänderungen)

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn bei einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einfache Stimmenmehrheit vorliegt.

§ 9
(Auflösung)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die entweder vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wird. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und muß die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, muß vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließt.

§ 10
(Gerichtsstand)

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden vor dem für den Verein zuständigen Amtsgericht ausgetragen.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverein Einigkeit Nordwohldede von 1911 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 2006